

1. Vertragsgegenstand

DPS Business Solutions GmbH (im Folgenden DPS BS genannt) hat von Sage das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht eingeräumt bekommen, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß den nachfolgenden Lizenzbedingungen zu nutzen und/oder an Anwender weiterzuvermieten. DPS BS ist dabei verpflichtet, mit dem Anwender einen Vertrag abzuschließen, der nicht mehr Nutzungsrechte einräumt und die Software und Urheberrechte zumindest genauso vor Missbrauch schützt wie die vertragliche Vereinbarung zwischen DPS BS und Sage. DPS BS ist weiter verpflichtet, die Leistungen unverändert an den Anwender weiterzureichen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern.

Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein von Sage herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der erworbenen Software ist auf Anfrage bei Sage, DPS BS oder im Internet unter www.sage.de auf den Informationsseiten bezüglich des konkreten Produktes als Bestandteil des Produktdatenblattes erhältlich. Die Leistung von Sage und DPS BS beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich. Sage und DPS BS bieten entsprechende Erweiterungsleistungen an, dessen Beauftragung dem Anwender freisteht. Ferner sind solche Leistungen soweit in der jeweiligen Produktbeschreibung vorgesehen als weitere hinzubuchbare Leistungsmodule erhältlich oder bereits inkludiert. Details hinsichtlich des Leistungsumfanges regelt die jeweilige Produktbeschreibung. Die von Sage bzw. DPS BS im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. Sage und DPS BS behalten sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

Sage bestimmt im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Software in der fortentwickelten Version. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen der Software. Sage behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in der fortentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit Sage ihm nicht eine Nutzung einer Version mit einer ähnlichen Funktionalität ermöglichen kann.

Die unter dieser Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er (a) die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und (b) sich vor der ersten Nutzung der Software gemäß Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen bei Sage als Endkunde registrieren lässt.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

Darüber hinaus bieten Sage und DPS BS als Teil der Leistung einen Service. Dieser beinhaltet Software-Wartung und teils auch Hotline und Support für die jeweilige Lösung in dem für die jeweiligen Servicevarianten im Produktdatenblatt beschriebenen Umfang über die von Sage und DPS BS bekannt gegebenen Telefon- oder Internet-Adressen.

2. Nutzungsrechte des Anwenders

2.1 Named User

- a) Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten natürlichen Personen Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl von Named Usern zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer nutzen zu lassen. Ein Named User bezeichnet eine natürliche Person, die vom Endkunden auf unbeschränkte Zeit als Nutzer eines Produktes bestimmt wird, und die mittels verschiedener Endgeräte auf eine Software zugreift bzw. diese verwendet. Die Zuweisung von Named Usern erfolgt nach Bestimmung durch Sage:
- (i) in der Software durch die Eintragung des Named Users in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Sage und DPS BS ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Named User dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Endgeräten (PC,

Tablett-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Endgeräts gleicher Art durch dieselbe natürliche Person erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere natürlicher Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrerer Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Named User zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Named User dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist - siehe Ziffer 10) aufgibt und durch einen neuen Named User ersetzt.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Named Users zur Software sicher zu sperren.

- b) Dem Anwender kann das Recht eingeräumt werden, Nutzungsrechte bestimmten Geräten z.B. PC, Server, Tablett-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, die von einer unbeschränkten Anzahl an natürlichen Personen genutzt werden dürfen („Device-CAL“). Die Definition von Gerät und weitere Nutzungsbedingungen werden individuell pro Fall im Einzelvertrag, bzw. Bestellung, festgelegt.
- c) Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von Sage entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Named User kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von Sage und weitere Dritt-Software-Produkte verwenden, mittels derer der Named User die lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der lizenzierten Software durch den Named User darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Named User ohne die Dritt-Software-Produkte nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software von Sage. Die gesetzlichen Rechte oder von Sage gesondert eingeräumten Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von Sage. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.

2.2 Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzserwerbs gültigen Preisliste von Sage, die auf Anfrage erhältlich ist. Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender Sage bzw. DPS BS die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber Sage und DPS BS ein.

2.3 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

2.4 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor Sage und DPS BS angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens Sage bzw. DPS BS berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

2.5 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage und DPS BS zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern

2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

2.7 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8 Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2.9 Die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Sage erfolgen.

2.10 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen

- der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung von Sage gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit Sage diese gegenüber dem Anwender offengelegt hat. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.
- 2.11 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Dokumentenarten, die Anzahl an von Abrechnungen betroffenen Mitarbeitern (einschließlich ehemaligen Mitarbeitern), Anzahl von Ausschreibungen, Anzahl von Reisenden, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Übermittlungen an Behörden oder Dritte oder Anzahl von Elementen, die der Preisbestimmung von Sage gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit Sage diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Die Bestimmungen in Ziffer 2.1. dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- 2.12 Der Anwender ist verpflichtet, Sage und DPS BS unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 2.13 Sage und DPS BS sind berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt Sage bzw. DPS BS die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwenders als von Anfang an genehmigt.
- 3. Inhalt der Serviceleistungen**
- 3.1 Sage bzw. DPS BS erbringen die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der Sage Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von Sage für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden. Standardversionen sind nicht durch Modifikationen auf die Bedürfnisse des Anwenders angepasste Versionen des jeweiligen Sage Produkts. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von Sage zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts. Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als Upgrade" bzw. „Service Pack“ bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich meist um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Standardprodukte ohne Änderungen der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten zu beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. Sage kennzeichnet Upgrades als solche. Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als "Update", „Hotfix“ oder "Service Packs" bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.
- 3.2 Der Service beinhaltet die im Produktdatenblatt angegebenen Leistungen. Hierbei kann es sich je nach Servicevariante insbesondere um folgende Leistungen oder nur einen Teil von Ihnen handeln:
- a) Individueller Hotline und Support für die vom Vertragsgegenstand umfassten Software-Produkte durch die Sage oder DPS BS Supportcenter über die von Sage oder DPS BS bekannt gegebenen Telefon- oder Telefax-Nummern oder Internet-Adressen. Im Rahmen von individuellem Hotline und Support beantwortet Sage bzw. DPS BS während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von Sage in der Dokumentation beziehungsweise Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilen Sage bzw. DPS BS auf Anfrage mit.
- b) Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.
- c) Fernwartung/ Remote Support:
- (i) Leistungsumfang Fernwartung ("Fernzugriffsservices / Remote-Services"): Der Anwender erhält die Möglichkeit einer Problembehandlung im Supportfall mittels eines speziellen Fernzugangs auf seine EDV-Anlage. Die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernwartungszugang erfolgt durch den Anwender.
- (ii) Unter Verwendung eines Fernzugriffs wird die Prüfung von Datenbeständen, Protokollen und Funktionsabläufen vorgenommen. Sage bzw. DPS BS und der Anwender stimmen den Zeitpunkt des Fernzugriffs online-basiert oder telefonisch ab.
- (iii) Der Anwender muss Sage bzw. DPS BS den Zugriff zu seinem System durch Aktivieren der ihm zugänglich gemachten Fernzugriffs-Software von Sage bzw. DPS BS ermöglichen. Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Anwenders erfolgen. Der Vorgang kann durch den Anwender oder Sage bzw. DPS BS jederzeit abgebrochen werden; ebenso kann der Anwender kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen des Fernzugangs durchgeführt werden, insbesondere welche Zugriffe auf personenbezogene oder

- sonstige Daten erfolgen. Der Anwender hat jederzeit die Möglichkeit mithilfe des Fernzugriffstools Datenverzeichnisse für den Zugriff durch Sage bzw. DPS BS zu sperren.
- (iv) Die Aktivitäten im Rahmen des Fernzugriffs (Zeitpunkt, Dauer, Art der Fernzugriffe) werden protokolliert und dem Anwender auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (v) Der Anwender hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.
- (vi) Um Supportanfragen des Kunden mittels des Fernzugriffsservices lösen zu können, baut Sage bzw. DPS BS eine Verbindung zum Hardware-Client des Anwenders auf. Hier versucht Sage bzw. DPS BS bei auftretenden Datenproblemen, deren Ursache zu ermitteln und Vorgehensweisen zur Behebung des aufgetretenen Problems zu empfehlen und diese auf Wunsch des Anwenders im Wege des Fernwartungszugangs, sofern und soweit dies auf diesem Wege möglich ist, zu beheben. Wenn die Komplexität des Problems dies erfordert, kann die Behebung auch durch einen kostenpflichtigen Vor-Ort-Einsatz erfolgen, der gesondert beauftragt werden muss.
- (vii) Folgende Leistungen werden nicht vorgenommen: Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen.
- d) Gewährung des Zugriffs auf die regelmäßig aktualisierte Sage-Wissensdatenbank für Anwender durch Freischaltung über ein individuelles Passwort. Die Sage-Wissensdatenbank enthält Antworten auf oft gestellte Anwenderfragen und allgemeine Tipps zur Nutzung der Sage Softwareprodukte sowie Informationen zu allgemeinen Themen rund um den Einsatz der Sage Softwareprodukte. Sage hält die Wissensdatenbank auf ihrem Server zum Online-Zugriff durch den Anwender verfügbar, die Verfügbarkeit beträgt 95% im Jahresmittel. Inhalt und Umfang der Wissensdatenbank und anderer zur Verfügung gestellter Informationen bestimmt Sage nach eigenem Ermessen. Der Anwender kann jederzeit Anregungen zur Aufnahme bestimmter Informationen in die Wissensdatenbank geben.
- e) Im Falle nur unwesentlicher Änderungen des Serviceumfangs die nur unwesentliche Auswirkungen auf den Anwender haben, ist Sage bzw. DPS BS berechtigt, den Service nach billigem Ermessen umzugestalten.
- 3.3 Leistungsumfang Softwarewartung: Die Softwarewartung beinhaltet folgende Leistungen:
- a) Zurverfügungstellung von Upgrades während der Vertragslaufzeit.
- b) Bereitstellung der von Sage allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation.
- c) Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Upgrade-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Service Packs").
- d) Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte. Während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt nicht für branchenspezifische Anforderungen, soweit sie nicht ausdrücklich im Funktionsumfang des Produktes enthalten sind.
- e) Bereitstellung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen zum Beispiel per Newsletter (soweit vom Anwender abonniert), Online-Medien, E-Mail, Fax oder Brief.
- f) Sage bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmerweiterungen der unterstützten Produkte. Sage behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit Sage ihm nicht eine Nutzung einer Version mit einer ähnlichen Funktionalität ermöglicht.
- 3.4 Sonstige Leistungen: Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt Sage bzw. DPS BS im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt.
- 4. Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage**
- Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten Sage vollständig mitzuteilen:
- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
 - postalische Anschrift,
 - Telefonnummer
 - und Telefaxnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
 - Software-Produkt ggf. nebst erworbener Module, Anzahl der erworbenen Clients bzw. Mandanten sowie die Lizenznummer des Softwareproduktes.

5. Test- und Demoversionen

- 5.1 Sage behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 5.2 Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.

6. Pflichten des Anwenders

- 6.1 Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Produkts. Sage bzw. DPS BS ist berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist Sage bzw. DPS BS berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Anwenders bestehen Ansprüche gegen Sage auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch Sage in dem Umfang gemäß Ziffer 8.
- 6.2 Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und Sage bzw. den Finanzbehörden verantwortlich.
- 6.3 Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:
- a) Der Anwender benennt Sage bzw. DPS BS einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von Sage mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.
- b) Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.
- c) Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
- d) Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.
- e) Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von Sage bzw. DPS BS zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von Sage bzw. DPS BS beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.
- f) Von Sage bzw. DPS BS mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von Sage bzw. DPS BS sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.
- g) Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage und DPS BS weisen darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an Sage bzw. DPS BS herauszugeben, um Sage bzw. DPS BS die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an Sage bzw. DPS BS heraus, ist Sage bzw. DPS BS nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.
- 6.4 Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:
- a) Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmtteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar.
- b) Von Sage und DPS BS mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.
- 6.5 Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. Sage bzw. DPS ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme des Hotline-Supports: Vor Inanspruchnahme des Hotline-Supports sollte der Anwender zunächst prüfen, ob eine Lösung für seine Frage bereits in der Sage-Wissensdatenbank bereitgehalten wird.
- 6.6 Der Anwender ist, bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffs zugänglich gemacht werden, dafür verantwortlich

sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen Betroffener vorliegen, um die Einhaltung strafrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen (zum Beispiel Mandantengeheimnis, Steuerberatergeheimnis) zu gewährleisten. Der Anwender hat Sage bzw. DPS BS vor der Übermittlung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Offenlegung ergriffen wurden. Sage bzw. DPS BS behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern, bevor die Leistungserbringung erfolgt.

7. Vergütung

- 7.1 Der Anwender ist verpflichtet, an Sage bzw. DPS BS die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Software gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Haben die Parteien Entgelte vereinbart, bestimmt sich die Verpflichtung zu deren Entrichtung nach der Vereinbarung. Andernfalls fallen zugunsten von Sage bzw. DPS BS die Entgelte gemäß der von Sage bzw. DPS BS zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gültigen Preisliste an.
- 7.2 Der Anwender ist verpflichtet, Sage bzw. DPS BS unverzüglich Umstände mitzuteilen, die für die Höhe des Entgelts von Sage bzw. DPS BS von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Anwender verpflichtet, Sage bzw. DPS BS mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Software erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung des Entgelts Sage bzw. DPS BS mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten z.B.: Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird sowie weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.
- 7.3 Sage bzw. DPS BS ist berechtigt bei einer Änderung von für die Preisbestimmung erheblichen Umständen gemäß 7.2. eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen gemäß bei Erwerb gültiger Preisliste.
- 7.4 Sage bzw. DPS BS ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. Sage bzw. DPS BS kann frühestens nach Ablauf der Initiaallaufzeit und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10%, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.
- 7.5 Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist Sage bzw. DPS BS nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang auf einen Lesezugriff sowie eine Datensicherung einzuschränken oder die Nutzung der Software zu unterbinden. Kommt der Anwender mit Entgelten für mehr als zwei Monate in Verzug, ist Sage bzw. DPS BS berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Anwenders wird diesem zugerechnet.
- ## 8. Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter
- 8.1 Sage bzw. DPS BS wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.
- 8.2 Die Haftung von Sage bzw. DPS BS für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sage bzw. DPS BS den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.3 Mängel der Lösung hat der Anwender Sage bzw. DPS BS unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.
- 8.4 Sage bzw. DPS BS wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Sage bzw. DPS BS ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.
- 8.5 Der Anwender unterstützt Sage bzw. DPS BS bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 8.6 Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d.h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z.B. Haupt- oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z.B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann Sage bzw. DPS BS den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von Sage bzw. DPS BS erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.
- 8.7 Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend

- machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet Sage im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.
- 8.8 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.
- 8.9 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.
- 9. Haftung Sage und DPS BS**
- 9.1 Sage bzw. DPS BS haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens Sage, DPS BS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, DPS BS, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 9.2 Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haften Sage bzw. DPS BS, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet Sage bzw. DPS BS der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders bleiben unberührt.
- 9.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit Sage bzw. DPS BS nach Ziffer 9.2 haften, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage bzw. DPS BS beschränkt.
- 9.5 Sage bzw. DPS BS haften nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.
- 9.6 Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage bzw. DPS BS.
- 9.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer; Kündigung des Vertrags**
- 10.1 Der Vertrag über die Nutzung der Software startet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Lieferung des Lizenzkeys der Software. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien einzelvertraglich vereinbarten Vergütungsmodell. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen:
- a) Der Vertrag wird, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, zunächst auf 12 Monate geschlossen. Wird der Vertrag zum Ende der 12 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- b) Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 24 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter a). Wird der Vertrag zum Ende der 24 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- c) Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 36 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter a). Wird der Vertrag zum Ende der 36 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- d) Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 3 oder 6 Monate geschlossen wird, kann dieser zum Ende der dreimonatigen oder sechsmonatigen Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ansonsten verlängert der Vertrag sich um drei Monate und sodann jeweils um weitere drei Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- e) Sage bzw. DPS BS bestimmt für welche Softwareprodukte welche Laufzeitvarianten nach a) bis d). angeboten werden
- 10.2 Soweit der Anwender weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht lizenziert, die ebenfalls unter diesen rechtlichen Bestimmungen vertrieben werden, so ist die Laufzeit dieser neuen Software lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen Bestimmungen lizenzierten Softwareprodukte. Die Verlängerung der jeweiligen Laufzeit richtet sich nach 10.1. Das gleiche gilt, soweit in einer Produktbeschreibung für ein Softwareprodukt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Softwareprodukt angegeben wird und dieses andere Softwareprodukt unter diesen Bedingungen vertrieben wird. Im Übrigen gelten für das laufzeitabhängige Produkt die für dieses Produkt vorgesehenen Nutzungsbedingungen.
- 10.3 Der Anwender kann einzelne in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmende und entfernbare Leistungsbestandteile gemäß Ziffer 10.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung in Textform gegenüber DPS BS erfolgen. Im Übrigen ist der Anwender nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Kunde während eines Monats in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmende und entfernbare Leistungsbestandteile durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung in Textform gegenüber DPS BS in den Leistungsbereich nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzu genommenen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte anteilig an. Als separat hinzunehmende und entfernbare Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Varianten einer Produktfamilie mit einem größeren Funktionsumfang soweit der Anwender einen Vertrag über eine Variante mit kleinerem Funktionsumfang abgeschlossen hat (Beispiel: Wechsel von Office Line (Sage 100) Basic zu Office Line (Sage 100) Professional). Als separat hinzunehmende und entfernbare Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die für diese Produkte jeweils angebotenen Servicevarianten, soweit der Anwender einen Vertrag über diese Produkte geschlossen hat.
- 10.4 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Sage bzw. DPS BS insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.
- 10.5 Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform.
- 10.6 Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders.
- 11. Technische Sicherungsmaßnahmen/Audit**
- 11.1 Sage bzw. DPS BS ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunde die von Sage bzw. DPS BS bereitgestellten Produkte nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Vor-Ort-Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum Tracken etc. zu überprüfen. Der Kunde wird Sage bzw. DPS BS hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.
- 11.2 Sage bzw. DPS BS ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den Sage Produkten und Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. Sage bzw. DPS BS darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern, in der Hosting-Umgebung, oder im IT System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.
- 11.3 Sage bzw. DPS BS ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Hierzu darf Sage bzw. DPS BS auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte.
- 11.4 Sage bzw. DPS BS wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden:
- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
 - dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
 - die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
 - Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
 - in angemessenem Umfang sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht zu stören.
- 11.5 Der Kunde wird Sage bzw. DPS BS bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.
- 11.6 Sage bzw. DPS BS verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und Sage bzw. DPS BS bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.
- 12.2 Sage bzw. DPS BS kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- 12.3 Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis zu erbringenden Leistungen und Gegenleistungen ist München, sofern der Anwender Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.
- 12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zum Anwender ist München, sofern der Nutzer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat. DPS BS bleibt jedoch berechtigt, den Anwender auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.